

Dienstanweisung A

- BF 3/2006 -

- FF 2/2006 -

Ausrückeordnung (AO) der Feuerwehr Bremen

Vorbemerkungen

Seit Inkrafttreten der bisherigen AO (Dienstanweisung A - BF 5/1997 - FF 2/1997 - vom 30.04.97, zuletzt geändert durch Dienstanweisung A - BF 3/2005 - FF 3/2005 - vom 20.07.05) haben sich folgende Veränderung ergeben, die Anlass zu einer teilweisen Überarbeitung waren:

- Im Rettungsdienst Umstellung von Notfallversorgung und qualifiziertem Krankentransport auf getrennt vorgehaltene RTW und KTW.
- Anpassung der Einsatzstichworte für die Disposition des Rettungsdienstes in der FRLSt.
- Indienststellung einer SEG der Notfallseelsorge und des DRK zur Krisenintervention im Großschadensfall und in der Katastrophe
- Indienststellung einer SEG des DRK zur Unterstützung bei MANV-Einsätzen.

Diese AO tritt am 01.04.2006 in Kraft.

K n o r r

1. Allgemeine Festlegungen

Ziel der AO ist die Festlegung

- welche Einsatzmittel
- zu welchem Schadensereignis
- an eine Einsatzstelle

durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (FRLSt) entsandt werden.

Hierzu ordnet der Disponent der FRLSt jedem Notruf auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Informationen (Meldebild) in der Regel ein definiertes Einsatzstichwort zu. Für die definierten Einsatzstichworte ist für jede Adresse innerhalb der Stadtgemeinde Bremen eine Ausrückefolge vorgeschlagen. Mit dem Vorschlag der Ausrückefolge wird erreicht, dass stets die nächststehenden, geeigneten einsatzbereiten Einsatzmittel entsandt werden ("Einsatzmittelketten").

Die für definierte Einsatzstichworte vorgeschlagenen Ausrückefolgen sind der **Anlage 1** zu entnehmen. Diese Vorschläge dienen dem Disponenten als Richtschnur, von ihnen kann nach oben wie nach unten abgewichen werden, wenn das jeweils aktuell vorliegende Meldebild dies als angezeigt erscheinen lässt. Dabei gilt, dass grundsätzlich in einer Größenordnung Einheiten zu alarmieren bzw. Behörden, Hilfsdienste und Unternehmer zu verständigen oder anzufordern sind, die eine möglichst schnelle und umfassende Hilfeleistung mit ausreichendem Personal und Gerät sicherstellt. Alle Einheiten können innerhalb des Stadtgebietes zu jedem Einsatzort entsandt werden, wenn die Lage dies erfordert.

Soweit sich nach erfolgter Erstdisposition das Meldebild durch weiterhin eingehende Notrufe oder erste Rückmeldungen von der Schadenstelle verschärft, ist hierauf grundsätzlich mit einer Erhöhung des Stichwortes zu reagieren (z.B. b1 -> b2).

Wenn gemeldete Schadensereignisse einem definierten Einsatzstichwort nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Disponent die Ausrückefolge nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Dies gilt auch in anderen begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn eine Vielzahl von Einsätzen ein Festhalten an den für Normalbedingungen festgelegten Ausrückefolgen aus Kapazitätsgründen nicht mehr zulässt (siehe die gesonderten Regelungen zum "Ausnahmestand").

Für Einsätze, bei denen mit der Anwesenheit gewaltbereiter Täter gerechnet werden muss, wird auf die entsprechende gesonderte Dienstanweisung verwiesen.

Bei unmittelbarer Meldung eines Schadensereignisses an eine Feuerwache bzw. ein Gerätehaus erfolgt von dort sofort das Ausrücken der aufgrund des Meldebildes als geeignet bzw. erforderlich erachteten Kräfte. Die FRLSt ist unverzüglich über Art und Inhalt der gemeldeten Schadenslage sowie die Ausrückestärke zu informieren.

Anforderungen stadtbremischer Einheiten des Lösch- und Hilfeleistungsdienstes in das niedersächsische Umland ist zu entsprechen, solange die Sicherheit der Stadtgemeinde Bremen hierdurch nicht wesentlich gefährdet wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Amtsleiter über die Entsendung. Die Anforderung von Einheiten des Lösch- und Hilfeleistungsdienstes aus Niedersachsen auf stadtbremisches Gebiet bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsleiters.

Die FRLSt ist gegenüber den Einheiten des Lösch- und Hilfeleistungs- sowie des Rettungsdienstes weisungsbefugt, bis sich an einer Einsatzstelle eine Einsatzleitung gebildet hat.

2. Alarmierung und Verständigung von Einsatzführungsdiensten

Den Feuerwehr-Einsatzführungsdienst (FEinsFüD) bilden

- der Beamte des Einsatzleitdienstes (ELD) von Wache aus und
- der Beamte des Direktionsdienstes (DD) in Rufbereitschaft.

Der ELD ist zu alarmieren,

- wenn er in der Ausrückefolge vorgeschlagen wird und sein Einsatz beim aktuell vorliegenden Meldebild als erforderlich angesehen wird,
- bei Anforderungen von Einheiten des Lösch- und Hilfeleistungsdienstes durch Nachbargemeinden,
- wenn er vom Einsatzleiter vor Ort nachgefordert wird und
- bei sonstigen Einsätzen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs die Anwesenheit einer übergeordneten Führungskraft erforderlich machen.

Der ELD ist von wichtigen Ereignissen gemäß des "Erlasses über die Berichterstattung beim Vorliegen wichtiger Ereignisse" des Senators für Inneres und Sport" sowie bei KS-Meldungen gemäß dem aktuellen Alarmkalender zu verständigen.

Der DD ist zu alarmieren,

- wenn er in der Ausrückefolge vorgeschlagen wird und sein Einsatz beim aktuell vorliegenden Meldebild als erforderlich angesehen wird,
- wenn die Ausrückefolge das Ausrücken des ELD vorsieht und sein Einsatz beim aktuell vorliegenden Meldebild als erforderlich angesehen wird, dieser aber bei einem anderen Einsatz gebunden ist,
- bei überörtlichen Anforderungen von MANV-Komponenten (mindestens GKTW, OrgL, LNA)
- wenn er vom Einsatzleiter vor Ort nachgefordert wird und
- bei sonstigen Einsätzen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs seine Anwesenheit erforderlich machen.

Der DD ist zu verständigen,

- wenn der ELD ausrückt und der Schichtleiter der FRLSt eine Verständigung für erforderlich hält und
- von wichtigen Ereignissen gemäß des "Erlasses über die Berichterstattung beim Vorliegen wichtiger Ereignisse" des Senators für Inneres und Sport",
- bei KS-Meldungen gemäß dem aktuellen Alarmierungskalender.

Wenn ELD und DD über einen voraussichtlich längeren Zeitraum an Einsatzstellen gebunden sind, sind vom Schichtleiter der FRLSt geeignete Führungsbeamte im erforderlichen Umfang zur Reservebildung heranzuziehen.

3. Verständigung des Amtsleiters

Der Amtsleiter (AL) oder sein Vertreter im Amt ist zu verständigen,

- wenn der DD ausrückt,
- von Anforderungen des Lösch- und Hilfeleistungsdienstes durch Nachbargemeinden (wenn die Sicherheit der Stadtgemeinde Bremen durch die Entsendung der angeforderten Einheiten gefährdet wird, ist vorher die Zustimmung des Amtsleiters oder seines Vertreters im Amt einzuholen),
- von wichtigen Ereignissen gemäß des "Erlasses über die Berichterstattung beim Vorliegen wichtiger Ereignisse" des Senators für Inneres und Sport".
- von schweren Dienstunfällen
- von Verkehrsunfällen mit Feuerwehrfahrzeugen mit Personenschaden
- bei KS-Meldungen gemäß des aktuellen Alarmierungskalenders

Sind der AL oder sein Vertreter im Amt bei dringlichen Entscheidungen nicht in der erforderlichen Zeit erreichbar, so übernimmt der DD vorübergehend dessen Aufgaben im Sinne der AO.

4. Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren

Die sichere Alarmierbarkeit der Freiwilligen Feuerwehren in der Mindeststärke 1/5 ist von Montag bis Freitag zeitlich wie folgt geregelt:

Wehr Am Tage (06.00 - 17.00) verfügbar

Blockland	Ja
Blumenthal	Ja
Farge	Ja
Lehesterdeich	Ja
Neustadt	Ja
Schönebeck	Ja
Timmersloh	Ja
VeGESack	Ja

Arsten	Nein
Borgfeld	Nein
Burgdamm	Nein
Grambkermoor	Nein
Huchting	Nein
Lesumbrok	Nein
Mahndorf	Nein
Oberneuland	Nein
Osterholz	Nein
Seehausen	Nein
St. Magnus	Nein
Strom	Nein

An Samstagen, Sonntagen und arbeitsfreien Feiertagen kann grundsätzlich von einer 24-h-Verfügbarkeit der FF ausgegangen werden.

Abmeldungen Freiwilliger Feuerwehren bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den AL.

In der Regel ist der Ausrückebereich der Freiwilligen Feuerwehr identisch mit ihrem Stadtteil/Ortsteil. Bei Bedarf können Einheiten der FF aber im gesamten Stadtgebiet eingesetzt werden. Für Hochwassereinsätze (Deichverteidigung!) gelten gesonderte Festlegungen.

In der Regel erfolgt die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb ihres Ausrückebereiches zusätzlich zu den Kräften der Berufsfeuerwehr. Im Ausnahmezustand oder beim Vorliegen besonderer Umstände, z.B. wenn sich ein besetztes geeignetes Fahrzeug der FF einsatzbereit in der Nähe eines Schadensortes befindet, kann ein Einsatz auch von der FF allein abgewickelt werden. Einsätze mit besonderem Schwierigkeitsgrad oder in Objekten besonderer Gefährdung sollen nicht mit Einheiten der FF allein beschickt werden.

Bei Nichtverfügbarkeit der dem Ausrückebereich zugeordneten FF übernimmt die dem Einsatzort nächstgelegene FF deren Funktion.

Eine Freiwillige Feuerwehr ist in Zeiten ihrer sicheren Verfügbarkeit zu alarmieren,

- wenn eine gemeldete Schadenslage einen Umfang erwarten lässt, der mit der ersten eintreffenden Einheit der BF (in der Regel HLF + DLK) nicht sicher beherrschbar ist,
- wenn ihr Einsatz einen deutlichen Zeitvorteil gegenüber der ersten eintreffenden Einheit der BF erwarten lässt und die gemeldete Schadenslage den Einsatz einer FF rechtfertigt,
- zur Besetzung von Feuerwachen
- zur Wahrnehmung von festgelegten Sonderaufgaben
- auf Nachforderung des Einsatzleiters der BF vor Ort

In dringenden Fällen können Freiwillige Feuerwehren auch außerhalb der Zeiten ihrer sicheren Verfügbarkeit alarmiert werden.

Die Besetzung von Feuerwachen durch Freiwillige Feuerwehren erfolgt nach Rücksprache mit dem DD. Die FRLSt stellt dabei sicher, dass sich mindestens ein Beamter der BF (möglichst gehobener Dienst) auf der jeweiligen Feuerwache befindet, der mit den Kräften der FF ausrückt. Ggf. sind geeignete Beamte auch aus der Freizeit heranzuziehen.

Der Einsatz von Feuerwehrbereitschaften erfolgt nach Anordnung des AL.

Bei Einsätzen, zu denen mindestens zwei Freiwillige Feuerwehren alarmiert werden, oder beim Einsatz von Feuerwehrbereitschaften ist der Bereichsführer zu verständigen.

5. Rettungsdienst

5.1 Alarmierung des Rettungsdienstes

Im Rettungsdienst ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen

- Notfallversorgung mit den Einsatzarten
 - Notfallrettung
 - Notfalltransport mit Alarm
 - Notfalltransport ohne Alarm
 - Transporte von lebenswichtigen Medikamenten, Blutversorgungen und Organen für Transplantationen für Notfallpatienten
- Qualifizierter Krankentransport
- Sondereinsätze

- **Notfallrettung** ist erforderlich bei Verletzten oder Kranken, die sich in Lebensgefahr befinden. Bei diesen Notfallpatienten sind am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen (präklinische Versorgung). Soweit angezeigt, ist die Transportfähigkeit dieser Patienten am Einsatzort herzustellen und sie sind dann unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln (RTW) in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu transportieren.

Hinreichende Voraussetzung für einen Einsatz der Notfallrettung sind im Notarztindikations-Katalog (**Anlage 2**) formuliert. Unabhängig davon hat der Disponent nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen bei Meldebildern, die dort nicht aufgeführt sind, einen Notarzt einzusetzen, wenn eine Lebensgefahr aus anderem Grund anzunehmen ist. Einer Anforderung des Notarztes durch einen anderen Arzt oder das Personal des Rettungsdienstes ist Folge zu leisten.

Für Einsätze der Notfallrettung sind stets das nächststehende NEF und der nächststehende RTW zu alarmieren, die Einsatzstelle ist mit Alarm anzufahren.

- **Notfalltransport mit Alarm** ist erforderlich bei Verletzten oder Kranken, die sich zwar nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, bei denen aber schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in kurzer Zeit medizinische Hilfe erhalten. Soweit angezeigt, ist die Transportfähigkeit dieser Patienten herzustellen und sie sind unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln (RTW) in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu transportieren.

Dabei ist der Begriff des schweren gesundheitlichen Schadens weit zu fassen und bezieht sich nicht nur auf physische, sondern auch auf psychische Leiden. So ist es etwa denkbar, dass ein Verletzter mit erheblichen Schmerzen aus rein körperlicher Sicht keiner sofortigen Hilfe bedarf, sein körperliches Leiden aber auf seinen psychischen Zustand erhebliche negative Auswirkungen im Sinne von schweren gesundheitlichen Schäden haben kann.

Für Notfalltransporte mit Alarm ist stets der nächststehende RTW zu alarmieren, die Einsatzstelle ist mit Alarm anzufahren.

- **Notfalltransport ohne Alarm** ist erforderlich bei Verletzten oder Kranken, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden und bei denen auch keine schweren gesundheitlichen Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in kurzer Zeit medizinische Hilfe erhalten, bei denen aber die Notwendigkeit einer präklinischen Versorgung im Sinne von lebensrettenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Da es sich hierbei - in Abgrenzung zum qualifizierten Krankentransport - um einen Einsatz der Notfallversorgung handelt, muss eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für den Bedarf der lebensrettenden Maßnahmen, wie sie nur in einem RTW, ggf. unter Hinzuziehung eines NEF, durchgeführt werden können, gegeben sein. Ein wichtiges Kriterium hierbei können die medizinisch notwendigen Transportbedingungen, z.B. Monitoring, sein.

Je nach Art und Umfang der zu erwartenden lebensrettenden Maßnahmen sind ein RTW oder ein NEF + RTW zu alarmieren. Die Einsatzstelle ist grundsätzlich ohne Alarm anzufahren.

- **Qualifizierter Krankentransport** ist erforderlich bei Verletzten, Kranken oder Hilfsbedürftigen, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, bei denen auch keine schweren gesundheitlichen Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in kurzer Zeit medizinische Hilfe erhalten und bei denen die Notwendigkeit einer präklinischen Versorgung im Sinne von lebensrettenden Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, die aber nach ärztlicher Beurteilung während des Transports der fachlichen Betreuung durch einen Rettungssanitäter und der besonderen Ausstattung eines KTW bedürfen.

Qualifizierte Krankentransporte sollen, soweit möglich, zeitlich vorbestellt werden. Festgelegte Abholzeitpunkte sollen in der Regel nicht mehr als 60 Minuten überschritten werden.

Bei nicht vorbestellten Krankentransporten soll die Wartezeit in der Regel nicht mehr als 60 Minuten betragen.

Bei Krankentransporten sollen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit möglichst Anschlusstransporte disponiert werden.

Qualifizierte Krankentransporte sind mit KTW ohne Alarm durchzuführen. Wird der festgelegte Abholzeitpunkt um mehr als 90 Minuten überschritten oder beträgt die Wartezeit bei nicht vorbestellten Krankentransporten mehr als 90 Minuten, so ist der qualifizierte Krankentransport mit einem RTW ohne Alarm durchzuführen, soweit das Einsatzaufkommen in der Notfallversorgung dies zulässt.

Ergibt sich bei der Durchführung eines qualifizierten Krankentransports die Notwendigkeit einer präklinischen Versorgung im Sinne von lebensrettenden Maßnahmen, so sind - je nach Meldebild - entweder ein RTW (Notfalltransport) oder ein NEF + RTW (Notfallrettung) mit Alarm nachzudisponieren.

- **Transporte von lebenswichtigen Medikamenten, Blutversorgungen und Organen für Transplantationen für Notfallpatienten** sind grundsätzlich mit Alarm durchzuführen. Das Einsatzmittel ist je nach Bedarf festzulegen.

- Zu den **Sondereinsätzen** des bodengebundenen Rettungsdienstes zählen insbesondere die Transporte von stark übergewichtigen oder besonders infektiösen Patienten sowie die Intensivtransporte. Diese Fälle werden in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.

Personen, die weder der Notfallversorgung noch dem qualifizierten Krankentransport zuzuordnen sind, sind an die gewerbliche Personenbeförderung zu verweisen.

Der Einsatz von "Reserve-Rettungsmitteln", d.h. unbesetzte Fahrzeuge der rettungsdienstlichen Vorhaltung oder sog. "Zug-RTW", die mit Personal des Lösch- und Hilfeleistungsdienstes bei Bedarf kurzfristig als Spitzenabdecker besetzt werden, soll grundsätzlich nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass aufgrund der Lagemeldung Alarmfahrt erforderlich ist (Notfallrettung oder Notfall mit Alarm).

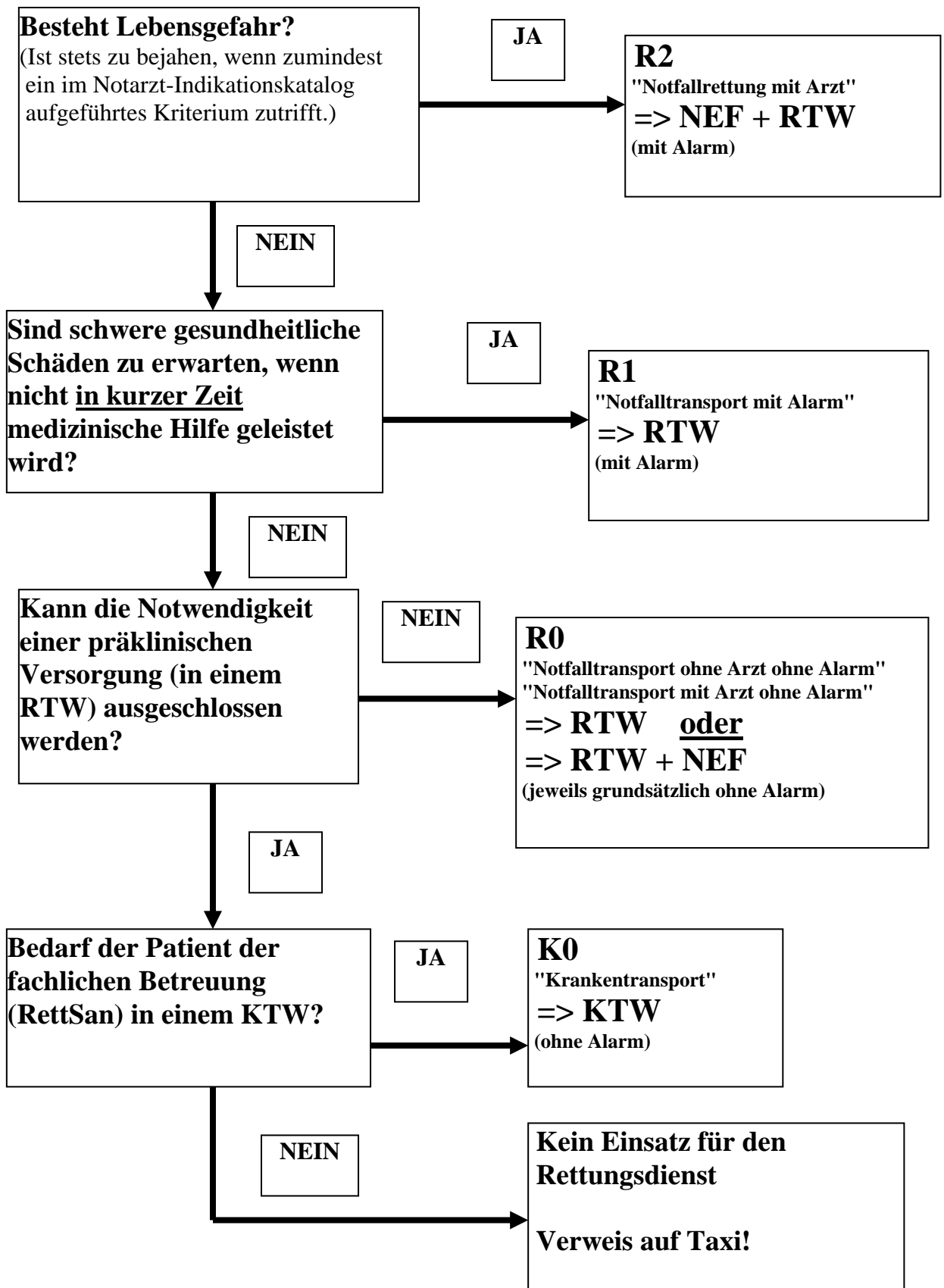
Wenn ein Einsatz der Notfallrettung oder ein Notfall mit Alarm aufgrund der aktuellen Fahrzeugverteilung nicht innerhalb einer dem Meldebild angemessenen Hilfsfrist mit einem geeigneten Rettungsmittel beschickt werden kann, sind geeignete Einheiten des Lösch- und Hilfeleistungsdienstes dem Rettungsdienst vorab zu schicken, wenn sie den Einsatzort voraussichtlich schneller erreichen ("First Responder").

Wenn Ausrückebereiche über einen voraussichtlich längeren Zeitraum entblößt sind und nicht mit einem freien Rettungsmittel aufgefüllt werden können, ist ein freies Rettungsmittel in der Ausrückebereichsgrenze auf Abruf zu stellen, so dass es zwei Ausrückebereiche in vertretbarer Zeit abdecken kann ("Grenzfahr-Strategie").

Anforderungen stadtbremischer Rettungsmittel in das niedersächsische Umland ist zu entsprechen, solange der flächendeckende Rettungsdienst in der Stadtgemeinde Bremen mit den verbleibenden Rettungsmitteln in vertretbarer Weise sichergestellt werden kann. Rettungsmittel aus dem niedersächsischen Umland sind über die zuständigen Leitstellen anzufordern, wenn trotz der hiermit verbundenen Zeitverluste ein schnelleres Eintreffen am Notfallort zu erwarten ist. Die Anforderung niedersächsischer Rettungsmittel kann in den Stadtrandbezirken insbesondere sinnvoll sein bei Abwesenheit des originär zuständigen bremischen Rettungsmittels oder bei Bedarf von mehreren Rettungsmitteln an einer Einsatzstelle.

Der Einsatz von Rettungshubschraubern ist in den "Richtlinien für den Einsatz von Rettungshubschraubern in Bremen" durch den Senator für Inneres und Sport geregelt (**Anlage 3**).

Für die Disposition ergibt sich hieraus folgendes grundsätzliches Entscheidungsschema:



5.2 Alarmierung des Leitenden Notarztes und des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst

Für die medizinische Koordinierung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder ("Massenanfall")Kranker("Massenanfall") wird ein Leitender Notarzt (LNA) in Rufbereitschaft vorgehalten. Er ist gegenüber dem rettungs- und sanitätsdienstlichen Personal in medizinisch-fachlichen Fragen und gegenüber den Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen weisungsbefugt.

Für die organisatorische Koordinierung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker wird ein Führungsbeamter der Feuerwehr als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) vorgehalten. Er ist gegenüber dem rettungs- und sanitätsdienstlichen Personal in rettungsdienstlich-organisatorischen Fragen weisungsbefugt.

LNA und OrgL unterstehen dem zuständigen Einsatzleiter und beraten ihn in medizinischen und rettungsdienstlichen Fragen.

LNA und OrgL bilden eine Einheit und werden insbesondere eingesetzt

- zwingend beim Einsatz von drei und mehr notarztbesetzten Rettungsmitteln oder optional in Fällen mit fünf und mehr Verletzten/Erkrankten,
- in Fällen, in denen die Anzahl der Schadensereignisse, der Verletzten/Erkrankten oder die Schwere der gesundheitlichen Schädigung/Gefährdung die reguläre Kapazität des Notarzdienstes übersteigt,
- bei Ereignissen, bei denen mit gesundheitlicher Gefährdung einer größeren Personenzahl gerechnet werden muß (z.B. Großbrände, Bombendrohungen, Veranstaltungen usw.),
- wenn fachlich oder zeitlich ein besonderer Versorgungsumfang erforderlich ist,
- auf Nachforderung des Einsatzleiters vor Ort,
- wenn der LNA dies aufgrund einer Lagemeldung für erforderlich hält.

Die FRLSt entscheidet aufgrund der Erst- bzw. Rückmeldung oder tatsächlichen Lage so früh wie möglich über die Alarmierung des LNA und des OrgL und stellt den Transport des LNA durch geeignete Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr oder der Polizei sicher.

Einer Anforderung des LNA durch benachbarte Rettungsleitstellen ist zu entsprechen, soweit der LNA für das stadtbremische Einsatzgebiet entbehrlich ist. Auch in diesem Fall ist der OrgL zu alarmieren.

5.3 Massenanfall von Verletzten und/oder Erkrankten ("MANV")

Ein MANV liegt dann vor, wenn Verletzte/Erkrankte gleichzeitig in einer solchen Anzahl anfallen, dass sie mit der Vorhalte des Rettungsdienstes nicht mehr ausreichend versorgt werden können. Das Vorliegen eines MANV hängt somit nicht nur von der absoluten Zahl der Verletzten/Erkrankten, sondern auch von der tageszeitlichen Vorhalte und aktuellen Auslastung des Rettungsdienstes ab. In jedem Fall ist aber spätestens ab 13 Verletzten von einem MANV auszugehen.

Das MANV-Konzept trägt dem Missverhältnis von Verletzten/Erkrankten zu den verfügbaren Rettungsmitteln insbesondere Rechnung durch

- das Heranführen weiterer Einsatzmittel zur Versorgung (GKTW, AB-RD),
- das Heranführen weiterer Rettungsfahrzeuge der Hilfsorganisationen,
- das Heranführen weiterer personeller Ressourcen (SEG-RD, Unterstützungsgruppen SEG, HLF 5/2),
- das Zurückstellen von disponiblen Krankentransporten,
- eine geänderte Versorgungsstrategie (Registrierung, Sichtung, Patientenkategorien, Behandlungsprioritäten) und
- die Einrichtung eines Einsatzabschnittes Rettungsdienst unter Leitung des OrgL und des LNA.

5.4 Notfall-Seelsorge und Krisenintervention ("SEG-KIT")

Zur Betreuung und Versorgung Betroffener über die medizinische und technische Rettung hinaus werden

- die Notfall-Seelsorge und
- die SEG-Krisenintervention

vorgehalten. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Notfall-Seelsorge primär zur individuellen Betreuung einzelner und die SEG-KIT als geschlossene Einheit primär bei einer Vielzahl zu betreuender und/oder zu versorgender Personen zum Einsatz kommt.

Näheres zum Einsatz und zur Alarmierung der Notfall-Seelsorge ist in entsprechenden Dienstanweisungen bzw. Erlassen geregelt.

6. Ergänzende Festlegungen

Bei langdauernden Einsätzen mit erwartungsgemäß hohem Personalbedarf ist die Personalabteilung zu besetzen.

Bei Einsätzen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfanges besondere Anforderungen an die FRLSt stellen, ist der Leiter der FRLSt zu verständigen. Auch ist vom Schichtleiter rechtzeitig eine ggf. erforderliche personelle Aufstockung der FRLSt auch mit Kräften des Fernmeldedienstes zu veranlassen.

Bei Umweltschutz-Einsätzen sollen mit alarmiert werden:

- Bei Einsätzen des "Umweltschutz-Zuges" (ELW-U, GW-U, AB-U, AB-Str) das 2. HLF der Feuerwache 5
- Bei Einsätzen mit radioaktiven oder biologischen Stoffen in den Risikogruppen IIIA und IIIB eine fachkundige Person im Sinne der FwDV 500

Bei Einsätzen an Versorgungsnetzen / Installationseinrichtungen sind lageabhängig die Stadtwerke Bremen oder HanseWasser zu verständigen bzw. anzufordern.

Bei Einsätzen von überdurchschnittlichem Umfang oder Dauer ist der Vorsitzende des Personalrates oder sein Vertreter zu verständigen.

Bei Einsätzen, die für die Medien von Interesse sein können, ist deren Verständigung rechtzeitig in geeigneter Weise durchzuführen.

Die Kürzel der externen Einsatzmittelvorschläge in Anlage 1 bedeuten im Einzelnen:

BEB	Bremer Entsorgungs-Betriebe / Entsorgung Nord (ENO) / Fa. Nehlsen
BLG	Bremer Lagerhaus-Gesellschaft
BOA	Fachbereich Bau und Stadtentwicklung beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
GAA	Gewerbeaufsichtsamt beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales
MLZ	Maritimes Lagezentrum in Cuxhaven
SfIS	Senator für Inneres und Sport
SfU	Fachbereich Umwelt beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
SV-Str	Sachverständiger für Strahlenschutz der Feuerwehr Bremen
UNI	Landesmessstelle für Radioaktivität an der Universität Bremen
WSP	Wasserschutzpolizei

Festlegungen der Alarmkalenders des Katastrophenschutzes und Sonderalarmpläne bleiben von dieser AO unberührt.

K n o r r

Anlagen

Stichwort	Meldebilder	EM-Vorschlag	ELD	DD	AL	Pflicht-Maßnahme	Kann-Maßnahme	Erweiterung
b	BRANDEINSATZ							
b1	Feuer bereits gelöscht	HLF						
	Garage (1-2 Stellplätze)							
	Gras							
	Müll							
	Müllcontainer (SB)							
	Parzelle							
	PKW im Freien							
	Schornstein							
	Schuppen (SB)							
	unklare Heizung							
	verdächtiger Rauch							
b2	Dachstuhl	2 HLF, DLK,	A	B			Presse	GW-A,
	Gebäude	FF-LZ						RTW
	Keller							
	Mülldeponie							
	Schiff < 1000 t							
	Wohnung							
	Zimmer							
b2r2	b2 mit Personengefährd.	2 HLF, DLK,	A	B			Presse	GW-A
		NEF, RTW,						
		FF-LZ						
bex	Explosion	2 HLF, DLK, GW-A,	A	A	B	Presse	BOA,	AB-Rüst,
	Brand nach Explosion	FwK, RW,					Flüssiggas-Notd.,	AB-Bau/Technik,
	Erdgasausströmung (groß)	NEF, RTW,					P-Rat,	5-3-2, 6-43-2,
		FF-LZ,					SWB-Norvia,	FmD
		GW-U, ELW-U					Lagezentrum SfIS	

Stichwort	Meldebilder	EM-Vorschlag	ELD	DD	AL	Pflicht-Maßnahme	Kann-Maßnahme	Erweiterung
b3	Bauernhof	4 HLF, 2 DLK, TLF 24,	A	A	B	Bereichsführer FF,	BOA,	AB-S, AB-WF,
	Gebäudekomplex	FmD, RTW, GW-A,				Presse	Hochdrucklöschltg.	ELW-U,
	Lagerhalle	2 FF-LZ					P-Rat,	NEF, RTW,
	Mehrfamilienhaus						FF für AB-WF,	Werfer
	Reetdach						Lagezentrum SfIS	
b4	Schiff > 1000 t	4 HLF, 2 DLK, TLF 24,	A	A	A	Bereichsführer FF,	BOA, ENO,	AB-U, 5-43-2,
	Lagerhalle > 10000 qm	Werfer, FmD,				P-Rat,	Hochdrucklöschltg.,	ELW-U, GW-U
	Schuppen/Speicher (Hafen)	GW-A, AB-WF, NEF,				Presse,	SfU	
	Industrie	RTW, GKTW, AB-S,				Lagezentrum SfIS,		
	Tanklager	AB-SM, 2 FF-LZ				FF für AB-WF		
bf1	Flugunfall, drohend	2 HLF, DLK, TLF 24,	A	B		BGS Flug, Tower,		
		NEF, 2 RTW						
bf2	Flugunfall, bestätigt	4 HLF, 2 DLK, TLF 24,	A	A	A	BGS Flug, Tower,	Seelsorge	AB-U, 5-43-2,
		FwK, RW,				Lagezentrum SfIS,		ELW-U, GW-U,
		FmD, GW-A,				P-Rat, Seelsorge,		MANV 1
		2 NEF, 3 RTW, GKTW,				Presse, SEG-KIT,		
		AB-S, AB-SM, AB-WF,				Bereichsführer FF,		
	2 FF-LZ				FF für AB-WF			
bg	Gefahrgut (SB)	2 HLF, DLK, TLF 24,	A	A	B	Presse,	FF für AB-WF,	ABC-Zug,
	Labor	ELW-U, 4-54-1, AB-U,				SfU	GAA, ENO,	AB-WF,
	Tankwagen	5-43-2, FmD, GW-A,				Lagezentrum SfIS,	WSP, Hafenamt	FF-LZ,
	Tankstelle	RTW				SfU		NEF
bstr	Gefahrgut (radioaktiv)	2 HLF, DLK, AB-Str,	A	A	A	GAA, SfU,	UNI	ABC-Zug
		ELW-U, 4-54-1, AB-U,				Presse,		
		5-43-2, FmD, GW-A,				SV-Str,		
		NEF, RTW				Lagezentrum SfIS		
bt	Tunnel	3 HLF, 2 DLK, TLF 24,	A	A	B	Presse, ASV	Seelsorge,	MANV 1
		GW-A, 1 RTW, 1 NEF					Lagezentrum SfIS	
							SEG-KIT	

Stichwort	Meldebilder	EM-Vorschlag	ELD	DD	AL	Pflicht-Maßnahme	Kann-Maßnahme	Erweiterung
h	HILFELEISTUNGSEINSATZ							
h1	Baum	HLF						
	Keller auspumpen							
	Person im Aufzug							
	Person in Notlage							
	Sturmschaden, klein							
	Tier in Notlage							
	Unklarer Geruch							
	Verkehrshindernis							
	Wasserrohrbruch							
	Insekten							
h1r1	Person in Wohnung	HLF, RTW						
h2	Baum auf Haus	HLF, FwK, RW, DLK	A	B			Presse	AB-Rüst,
	Betriebsunfall							AB-Bau/Technik,
	Einsturz / Umsturz							6-43-2
	Straßenbahn entgleist							
	Sturmschaden, groß							
	Unfall (Straße)							
h2r2	h2 mit Personengefährd.	2 HLF, DLK,	A	B			Presse	AB-Rüst,
	Person nach Unfall eingekl.	FwK, RW,						AB-Bau/Technik,
	Person in Maschine eingekl.	NEF, RTW						6-43-2
h3	Gebäudeeinsturz	2 HLF, FwK, RW, DLK,	A	A	B	Presse	BOA, GAA,	GKTW,
	Unfall (Schiene)	FmD, AB-Rüst, 6-43-2,					Hundestaffel,	AB-RD, 5-43-1,
	Verschüttete Person (SB)	AB-Bau/Technik,					THW,	SEG-RD, LNA,
		NEF, RTW,					Lagezentrum SflS	UStGr-SEG,
		FF-LZ						

Stichwort	Meldebilder	EM-Vorschlag	ELD	DD	AL	Pflicht-Maßnahme	Kann-Maßnahme	Erweiterung
hg0	Gefahrgut, Kleinmenge	GW-U						
hg1	Gefahrgut ausgelaufen < 300l	HLF, GW-U	B					5-43-2, ELW-U
hg2	Gasausströmung	2 HLF, DLK	A	B			ENO, GAA, BLG,	TLF 24,
	Gefahrgut ausgelaufen >300l	GW-A,					Presse,	ABC-Zug,
		ELW-U, 4-54-1, AB-U,					SfU,	NEF,
		5-43-2,					WSP, Hafenamt	Hub-Pritsche
		RTW						
hg3	Giftgas	2 HLF, DLK	A	A	B	Lagezentrum SfIS,	ENO, GAA, BLG,	ABC-Zug, GKTW,
	Kesselwagen	GW-A,				SfU	WSP, Hafenamt,	AB-RD, 5-43-1,
	Tanklastzug	ELW-U, 4-54-1, AB-U,					Presse	TLF 24,
		5-43-2, FmD,						LNA, Hub-Pritsche
		NEF, RTW						SEG-RD,
								UStGr-SEG
hgw	Oel (SB) auf Gewässer	HLF, ELW-U, GW-U,	A	B		WSP,	Hafenamt,	AB-U,
		GW-W,				SfU	MLZ,	AB-Trellboom,
		FwA-RTB,					WSA	FwK, RW,
		AB-ÖSK						5-43-2, LB
hh	Gegenstand droht zu fallen	HLF, DLK	B					FwK, RW
hhr2	hh mit Personengefährdg.	2 HLF, DLK,	A	B			Presse,	FwK, RW
	Person droht zu fallen	NEF, RTW					Seelsorge,	
	Person droht zu springen						SEG-KIT	
hw	Person im Wasser	HLF, GW-W, DLK,	A	B		WSP	Arbeitstaucher,	FwA-RTB,
	Person in Weser, Lesum, Häfen	RTH, RTW,					Pelikan Nord	FwK, RW,
	Eisunfall	FwA-RTB						LB, MRB,
	Taucherunfall							NEF

Stichwort	Meldebilder	EM-Vorschlag	ELD	DD	AL	Pflicht-Maßnahme	Kann-Maßnahme	Erweiterung
hstr	Gefahrgut (radioaktiv)	2 HLF, DLK, AB-Str,	A	A	A	GAA, SfU,	UNI	ABC-Zug
	Strahler, geschlossen	ELW-U, 4-54-1, AB-U,				Presse,		
	Strahler, offen	5-43-2, FmD, GW-A,				SV-Str,		
		NEF, RTW				Lagezentrum SfIS		
ht	Hilfeleistung Tunnel	2-43-1, 2-43-2, 2-33-1,	A	A	B	Presse, ASV	Seelsorge	MANV 1
		FwK, RW,					Lagezentrum SfIS	
		1 NEF, 1 RTW					SEG-KIT	
hsonst	unklare Lage		A					
hgewalt	gewaltbereiter Täter	RTW	A	B		LNA		
		NEF						

Stichwort	Meldebilder	EM-Vorschlag	ELD	DD	AL	Pflicht-Maßnahme	Kann-Maßnahme	Erweiterung
	Rettungsdienst							
k0	Qualifizierter Krankentransport	KTW						
r0	Notfalltransport ohne Alarm	RTW						NEF
r1	Notfalltransport mit Alarm	RTW						
r2	Notfallrettung mit Arzt	RTW, NEF						RTH
r3	Rettungseinsatz bis 4 Verletzte	4 RTW, 2 NEF	A	B				
r4	Rettungseinsatz 5-12 Verletzte MANV 1	5 RTW, 3 NEF, LNA, 5-43-1, GKTW	A	A	B	Presse, Lagezentrum SfIS	P-Rat, Seelsorge, SEG-KIT	RTH, SEG-RD UStGr-SEG, FmD HLF, AB-RD,
r5	Rettungseinsatz > 12 Verletzte MANV 2	13 RTW, 4 NEF, LNA 5-43-1, 2 HLF, AB-RD, FmD, GKTW, SEG-RD, UStGr-SEG	A	A	A	P-Rat, Presse, Lagezentrum SfIS, Seelsorge, SEG-KIT		RTH
rfr	First Responder	HLF						
rschwer	überschwere Person	RTW Hub-Rettungszelle	B					HLF NEF
rintensiv	Intensivtransport	ITW						NEF
rkit	Krisenintervention >5 Personen		A	B	B	SEG-KIT, LNA Seelsorge, OrgL Lagezentrum SfIS		RTW, NEF
rtransport	Transport von lebenswichtigen Medikamenten, Blutversorgungen und Organen für Notfallpatienten							MZW, GW-A, GW-L

Anlage 2

Indikationskatalog für den Notarzteinsatz

Der nachfolgende Notarztindikationskatalog wurde am 23. November 2001 vom Vorstand der Bundesärztekammer unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands (BAND) beschlossen. Er wurde am 04. März 2002 mit dem Senator für Gesundheit und der Bremer Notarztконференz abgestimmt.

1.) Indikationen unter Bezug auf den Patientenzustand

Bei Verdacht auf fehlende oder deutlich beeinträchtigte Vitalfunktion ist der Notarzt einzusetzen:

Funktionen	Zustand	Beispiel
Bewusstsein	Reagiert nicht oder deutlich eingeschränkt auf Ansprechen und Rütteln	SHT, intrazerebrale Blutung, Vergiftungen, Koma
Atmung	Ausgeprägte oder zunehmende Atemnot, Atemstillstand	Asthmaanfall, Lungenödem, Aspiration
Herz/Kreislauf	Akuter Brustschmerz, ausgeprägte oder zunehmende Kreislaufinsuffizienz, Kreislaufstillstand	Herzinfarkt, Angina pectoris, Herzrhythmusstörungen, hypertone Krise, Schock
Sonstige Schädigungen mit Wirkung auf die Vitalfunktionen	Schwere Verletzung, schwere Blutung, starke akute Schmerzen, plötzliche Lähmungen (halbseitig), neu aufgetretene Lähmungen und/oder Sprachstörungen	Thorax-/Bauchtrauma, SHT, größere Amputationen, Verbrennungen, Frakturen mit deutlicher Fehlstellung, Pfählungsverletzungen, Vergiftungen

2.) Indikationen unter Bezug auf den Notfall

- Schwerer Verkehrsunfall mit Hinweis auf Personenschaden
- Unfall/Notfall mit Kindern
- Brände/Rauchgasentwicklung mit Hinweis auf Personenbeteiligung
- Explosions-, thermische oder chemische Unfälle, Stromunfälle mit Hinweis auf Personenbeteiligung
- Wasserunfälle, Ertrinkungsunfälle, Eiseinbruch
- Maschinenunfall mit Einklemmung
- Verschüttung
- Drohender Suizid
- Sturz aus Höhe (≥ 3 m)
- Schuss-/Stich-/Hiebverletzungen im Kopf-, Hals- oder Rumpfbereich
- Geiselnahme oder sonstige Verbrechen mit unmittelbarer Gefahr für Menschenleben
- Unmittelbar einsetzende oder stattgefundene Geburt
- Vergiftungen

Anlage 3

Richtlinie für den Einsatz von Rettungshubschraubern in Bremen

1. Rettungshubschrauber

In Bremen sind als Rettungshubschrauber (RTH) stationiert

- RTH "Christoph 6" des ADAC für den Öffentlichen Luftrettungsdienst am ZKH „Links der Weser“
- RTH "Flugwacht Bremen" der Deutschen Rettungsflugwacht (DRF) als gewerblicher Anbieter am Flughafen Bremen

2. Einsatzzeit

- Christoph 6:
Der RTH ist von Sonnenaufgang (frühestens ab 07.00 Uhr) bis Sonnenuntergang einsatzbereit.
- Flugwacht Bremen:
Der RTH ist von 08.00 Uhr bis Sonnenuntergang einsatzbereit.

Für beide RTH gelten die üblichen wetterbedingten Einschränkungen.

3. Einsatzgebiet

Grundsätzlich ergänzt ein RTH die bodengebundene rettungsdienstliche Versorgung des Rettungsdienstes in einem Radius von 70 km um seinen Standort.

Im Benehmen mit dem Träger der Luftrettung in Niedersachsen ist die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Bremen (FRLSt-HB) als Ansprechpartner der Rettungsleitstellen in einem festgelegten Einsatzbereich für RTH-Anforderungen benannt. (Karte in der FRLSt-HB).

4. Aufgaben

RTH nehmen folgende Aufgaben wahr:

4.1 Primäreinsatz

Im Rahmen der Notfallrettung ist notärztliche Versorgung mit dem RTH dann zu leisten, wenn ein Notfallort vom bodengebundenen Rettungsdienst nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht oder ausreichende notärztliche Versorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

(Primärversorgung)

Wenn medizinische und/oder einsatzbedingte Gründe nicht entgegenstehen, sollen Patienten vom Notfallort mit dem RTH in eine geeignete Behandlungseinrichtung transportiert werden.

(Primärtransport)

4.2 Sekundäreinsatz

Medizinisch versorgte Patienten sind aufgrund medizinischer Indikation mit dem RTH von einer Behandlungseinrichtung in eine für die Diagnostik und/oder weitere Behandlung geeignete Einrichtung zu transportieren.

(Verlegungseinsatz)

Sonstige Kranke Verletzte oder Hilfsbedürftige sind mit dem RTH zu transportieren wenn sie nach ärztlicher Verordnung der besonderen Einrichtung eines Luftrettungsmittels unter fachgerechter Betreuung bedürfen, oder wenn dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.

(Qualifizierter Krankentransport)

4.3 Transport von Medikamenten u.a.

Im Rahmen der Notfallrettung sind der Transport von lebenswichtigen Medikamenten und Blutkonserven, von Organen für Transplantationen und von Amputaten durch den RTH durchzuführen, wenn zeitkritische Vorgaben den bodengebundenen Transport verbieten.

4.4 Sonstige Einsätze

Darüber hinaus steht der RTH in dringenden Fällen für im Rahmen eines Rettungseinsatzes eventuell notwendige Suchflüge sowie für Einsätze bei größeren Schadenslagen und im Katastrophenfall zur Verfügung.

Im Einvernehmen mit der FRLSt-HB kann der RTH auch für vollzugspolizeiliche Einsätze angefordert werden.

5. Einsatz des RTH

Alle Einsatzaufträge werden ausschließlich von der FRLSt-HB vergeben, die in einsatztaktischen Fragen gegenüber dem RTH weisungsbefugt ist.

Die Durchführung oder ein ggf. notwendiger Abbruch des Fluges liegen ausschließlich in der Verantwortung des Piloten. Ein von der FRLSt-HB erteilter Einsatzauftrag kann nur abgelehnt oder abgebrochen werden, wenn ihm nach Entscheidung des verantwortlichen Piloten in seiner Person liegende, technische oder witterungsbedingte Gründe entgegenstehen. Die Gründe sind der FRLSt-HB im Einzelfall mitzuteilen.

Die Stornierung von Einsatzaufträgen von der FRLSt-HB statistisch mit kurzer Begründung zu erfassen.

Für medizinische Entscheidungen im Rahmen eines Einsatzes ist ausschließlich der Notarzt des RTH verantwortlich.

5.1 Disposition von Primäreinsätzen

Bei Einsätzen auf stadtbremischem Gebiet trifft die FRLSt-HB die taktische Entscheidung bzgl. des RTH-Einsatzes.

Bei außerbremischen Einsatzorten gilt die einsatztaktische Entscheidung mit der RTH-Anforderung der fremden Rettungsleitstelle als getroffen; der Anforderung ist nachzukommen, wenn der RTH verfügbar ist und seiner Entsendung keine besonderen Gründe entgegenstehen.

Der RTH "Christoph 6" ist für Primäreinsätze vorrangig zu disponieren.

5.2 Disposition von Sekundäreinsätzen

Anforderungen eines RTH zu Sekundäreinsätzen sind von der örtlich zuständigen Rettungsleitstelle sofort weiterzuleiten an die

Zentrale Koordinierungsstelle für Sekundäreinsätze (KST)

Malteser Werke gGmbH
Bezirksgeschäftsstelle Hannover
Anderter Straße 129c
30559 Hannover

Tel: 0511 / 959-6979
Fax: 0511 / 959-8650
BOS-Funk: Kanal 406; "Johannes Hannover 33-01"

Die KST ist eine rund um die Uhr besetzte Serviceeinrichtung und übernimmt zur Koordinierung von Sekundäreinsätzen folgende Aufgaben:

- Bestimmung des freien, geeigneten RTH
- Kontaktierung von abgebendem und aufnehmendem Krankenhaus
- Vermittlung von Gesprächen zwischen abgebendem und Hubschrauber-Arzt
- Organisation eventuell erforderlichen bodengebundener Rettungsmittel, wenn abgebendes und/oder aufnehmendes Krankenhaus nicht direkt angeflogen werden können
- Ggf. Vermittlung des Einsatzes an Rettungsflugzeuge

Die Zuständigkeit der KST für das Gebiet der beteiligten Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg beschränkt nicht das Verlegungsziel; auch Transporte in andere Bundesländer werden über die KST abgewickelt.

Die KST plant den Einsatz der in Bremen stationierten RTH nach folgenden Vorgaben:

Christoph 6	Maximale Flugstrecke (einfacher Weg) ca. 100 km
	Maximale Einsatzdauer ca. 2,5 Std.

Flugwacht Bremen Die Planungsvorgaben werden direkt zwischen DRF und KST abgestimmt.

Nach Abwicklung der Einsatzvorbereitungen und im Fall der vorgesehenen Beauftragung eines in Bremen stationierten RTH übermittelt die KST die Bitte um Auftragserteilung an die FRLSt-HB.

Die FRLSt-HB prüft die Einsatzbereitschaft des vorgesehenen RTH und erteilt den Einsatzauftrag.

Ist der vorgesehene RTH nicht einsatzbereit, gibt die FRLSt-HB den Auftrag an die KST zurück, die sich ihrerseits um eine andere Lösung bemüht.

Bremen, den 20.11.98
DER SENATOR FÜR INNERES
Im Auftrag

Gez.

O t t e